

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechsenddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1911.

Richard von Pofi, ein Grossneffe Innocenz' III.

Von Paul Maria Baumgarten.

Ernst Batzer hat kürzlich in den Heidelberger Abhandlungen eine Arbeit veröffentlicht, die den Titel führt: Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi. Im sechsten Abschnitt des mit allerlei ärgerlichen Druckfehlern belasteten Buches untersucht Batzer die Stellung Richards von Pofi und die Entstehung seiner *Summa Dictaminis*. Soweit die Aufhellung der Lebensverhältnisse Richards in Frage kommt, werden wir vor ein durchaus ärmliches Ergebnis gestellt, das sich in wenige Worte zusammenrücken lässt. 'Die Angaben', sagt der Verfasser, 'welche wir über das Leben und die Stellung Richards besitzen, sind nach dem Stande der heutigen Wissenschaft schwer mit dem Inhalte seines Werkes in Einklang zu bringen'. Richtiger wäre es gewesen, wenn Batzer, statt auf den Stand der heutigen Wissenschaft, auf seine Kenntnis der gedruckten Literatur in dieser Frage hingewiesen hätte.

Als 'scriniarius sancte Romane ecclesie' ist Richardus dem Verfasser zunächst bekannt zum 4. Januar 1256 (nicht 1266) und zum 23. Januar 1256. Dann wird festgestellt, dass er zwischen 1256 und etwa 1260 in die Kanzlei eintrat, 'die Anstellung wird also schon unter Alexander IV. erfolgt sein'. 'Inzwischen scheint er sich den Magistertitel erworben zu haben. Das hängt sicher mit der Anstellung in der Kanzlei zusammen, denn alle Beamten derselben haben den Magistertitel'. Batzer spricht dann die Vermutung aus, dass er Abreviator gewesen sei und sucht das mit einigen Gründen zu stützen. 'Ich vermute also, dass Richard Konzepte vorgelegt wurden, die er zu überarbeiten hatte'. Bei der untergeordneten Stellung Richards hält der Verfasser es für ziemlich ausgeschlossen, dass er selbst Originalentwürfe hergestellt habe. Dann heisst es zum Schluss:

'1264, 27. April erhält er unter Urban IV. als Kaplan des Kardinaldiakons Jordan "sanctorum Cosme et Damiani" in dem angesehenen St. Arnulf-Kloster zu Metz eine Pfründe¹, deren bisheriger Inhaber Julius vor kurzem in Rom² gestorben war, und 1264, 15. Juli und 9. September erscheint er als Magister und canonicus Verulanus. Meine Bemühungen, aus der Wiederverleihung dieser Pfründen den Tod Richards zu bestimmen und damit einen sicheren terminus ante quem für die Sammlung zu erhalten, waren ohne Erfolg. Diese reicht bis zur grossen Sedisvakanz 1268—71; 1286 lag sie nach dem Zeugnis von P 1 sicher vor. Die Perugianer Hs. erwähnt Richard 1302 als verstorben'.

Als ich im Sommer fern von Rom diese im übrigen recht tüchtige und lehrreiche Untersuchung las, kam es mir vor, als ob ich den Riccardus de Pofis schon verschiedentlich auf meinen Zetteln verzeichnet hätte. Meine Erinnerung hatte mich nicht getäuscht und auch die Hoffnung nicht, dass ich die Lebensumstände dieses interessanten Mannes etwas besser würde darstellen können. Ich sah dann zur Ergänzung meiner Zettelangaben die gedruckten Ausgaben der Briefe einiger anderen Päpste nach und musterte noch einige bisher nicht bearbeitete Regestenbände durch, um dann als vorläufiges Ergebnis die folgenden Angaben³ bieten zu können, in die ich die oben erwähnten Regesten Batzers, die ich alle schon auf den Zetteln verzeichnet hatte, mit einbeziehe.

1. Registres 393 1255 Aprilis 8
(inseriert in Bulle von 1255 Aprilis 13).

Als Zeuge wird 'dominus Ricardus nepos domini Ricardi Sancti Angeli diaconi cardinalis' genannt.

2. Registres 1093 1256 Ianuarii 4
(inseriert in Bulle von 1256 Ianuarii 23).
'Riccardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.

3. Registres 1093 1256 Ianuarii 23
'Riccardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.

1) Das ist eine ganz falsche Inhaltsangabe der Urkunde. 2) Das ist falsch; es muss heissen an der Kurie, 'apud sedem apostolicam', wie die Urkunde sagt. Seit dem 18. Oktober 1262 weilte der Papst aber in Orvieto, wo er fast bis zum Schlusse seines Pontifikates blieb. 3) Die einfache Quellenangabe 'Registres' bezieht sich auf die allgemein bekannten Ausgaben der Ecole française de Rome.

4. Registres 1238 1256 Martii 17
'Riccardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.
5. Reg. Vat. Tom. 25 fol. LXIIr. cap. DVIII

1257 Iulii 3
(inseriert in Bulle 1257 Iulii 15).

'Riccardus de Pofis notarius Petri Sancti Georgii ad Velum Aureum diaconi cardinalis'. Der Kardinal sagt: 'per magistrum Richardum notarium nostrum'. In der Unterschrift nennt sich Richardus wie gewöhnlich 'scriniarius'.

6. Reg. Vat. Tom. 25 fol. CCVIr. cap. CCXXVI

1259 Iunii 6
(inseriert in Bulle 1259 Iunii 22).

'Et ego Riccardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.

7. Reg. Vat. Tom. 26 fol. 25v. cap. CVI

1262 Iunii 22

'Iordano Sanctorum Cosme et Damiani diacono cardinali'.

'Recte agere credimus. — Dat Viterbii X. kl. Iulii a^o I^o. Hinc est, quod nos cupientes dilectum filium magistrum Riccardum, subdiaconum et notarium nostrum, nepotem dilecti filii nostri R. Sancti Angeli diaconi cardinalis, quem nos et fratres nostri claris suis exigentibus meritis prosequimur, ecclesiasticis beneficiis specialiter honorari, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eidem notario vel procuratori suo eius nomine in regno Anglie de uno vel pluribus ecclesiasticis beneficiis cum cura vel sine cura ad collationem dilecti filii . . Wintonien. electi spectantibus, prout decet', etc.

Registres 108, wo nur ein kurzes Regest gegeben ist.

8. Registres 2451 1263 Decembris 31

'Officiali Exoniensi mandat, ut Ricardo de Honecone, clerico Exonien., qui ecclesiam de Holecumbe eiusdem diocesis libere resignavit, quique ecclesiam de Dokinge Wintonien. diocesis, de qua sibi auctoritate apostolica per magistrum Lucam de Peycone, subdiaconum apostolicum, provisum fuerat, Riccardo subdiacono et notario apostolico, nepoti R. Sancti Angeli diaconi cardinalis, eiusdem cardinalis reverentia, dimisit, de aliquo beneficio curam habente animarum adnexam, ad cuiuscumque collationem

spectante, usque ad valorem quadraginta marcarum sterlingorum in Wintonien. vel Saresberien. diocesibus provideat'.

Richardus de Pofis war Neffe des Kardinals Richard und dieser hinwiederum Neffe des Papstes Innocenz' III., wie aus Registres 27, 1261 Novembris 13 hervorgeht, wo es heisst:

'Attendentes itaque, quod domus hospitalis Sancti Thome de Formis de Vrbe ordinis Sancte Trinitatis et Captivorum, quam felicis reordinationis Innocentius papa III., predecessor noster, a vunculus tuus, de bonis ecclesie Romane fundavit'. . . .

9. Reg. Vat. Tom. 29 fol. CCLXIIIr. cap. CLVIII^o
1263 Decembris 12

'Magister Riccardus notarius noster' gibt im Namen des Papstes dem 'Alfonso Vitalis canonico Salomantin., capellano venerabilis fratri nostri . . episcopi Prenestin., decano Abulen.' eine Vollmacht.

Registres 2349 ist der Name des Richardus ausgelassen.

10. Registres 1062 1264 Martii 7
(inseriert in Bulle 1264 Martii 27).

'Et ego Ricardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.

11. Registres 2591 1264 Aprilis 27

'Magistro Riccardo de Pofis, canonico Meten., capellano dilecti filii nostri I. Sanctorum Cosme et Damiani diaconi cardinalis'.

12. Registres 1077 1264 Maii 5

(inseriert in Bulle 1264 Iunii 11).

'Et ego Riccardus de Pofis Sancte Romane ecclesie scriniarius'.

13. Reg. Vat. Tom. 29 fol. CLXXVIr. cap. DCVIII^o
(789) 1264 Iunii 12

'Magister Riccardus subdiaconus et notarius noster' als Fürsprecher bei einer Pfründenverleihung.

Registres 1739 ist der Name des Richardus ausgelassen.

14. Registres 1894 1264 Iulii 15

'Magister Riccardus de Pofis, canonicus Verulanus'.

15. Registres 2797 1264 Septembris 9

'Riccardus de Pofis canonicus Verulanus'.

16. Registres 72 1285 Iulii 23
 'I. e. m. venerabili fratri . . episcopo Norwicen. et dilecto filio magistro Riccardo, notario nostro'.
 Executoria pro Willermo de Awlton dicto Trenche-fuyl rectori ecclesie de Bertone Norwicen. diocesis.
17. Registres 921 1289 Aprilis 22
 'Magister Riccardus subdiaconus et notarius S. P.'
 Ei personatus vel dignitas in regno Francie reservatur.
18. Registres 1366 1289 Septembris 13
 'Gilberto nato dilecti filii nobilis viri Roberti de Ver, comitis Oxonie, rectori parrochialis ecclesie de Awelton Wintonien. diocesis, illam ecclesiam parrochiam per obitum quondam magistri Riccardi notarii S. P. apud sedem apostolicam viam universe carnis ingressi vacantem' confert.
19. Registres 1446 1289 Septembris 25
 Handelt von demselben Beneficium unter Erwähnung des Richardus, wie in n. 18.
20. Registres 2109 1290 Februarii 15
 Magister Riccardus notarius S. P. hatte eine Anwartschaft auf den 'Archidiaconatus Flandren. in ecclesia Morinen.'. Da derselbe jetzt tot ist, wird der inzwischen erledigte archidiaconatus einem anderen verliehen.
21. Arm. XXXI, Tom. 72 ('Marinus de Ebulo')
 fol. LXXVIr. cap. VI^c. XIIIIL.

Ohne Datum.

Conservatoria generalis pro notario domini pape usque ad octo annos (pro magistro Ric. subdiacono et notario S. P.).

Eine zweite Ausfertigung im gleichen Bande fol. CCCLXXVIr. cap. III^m. CCC. XXXVI. In der Ueberschrift der zweiten Eintragung steht 'usque ad septennium', während der Text der Urkunde richtig hat 'post VIII^o annos minime valituris'.

Unter Alexander IV. kommt ein Gregorius de Pofis und unter Nicolaus III. und Martin IV. ein Petrus de Pofis archidiaconus Cusentinus öfters vor. Ob hier zwischen den beiden Genannten und Richardus de Pofis verwandtschaftliche Beziehungen zu vermuten sind, entzieht sich vorläufig meinem Urteil. Immerhin ist es bemerkenswert, dass Petrus de Pofis enge Beziehungen zu denselben Kardinälen hat, zu denen auch Richardus solche hatte,

nämlich Richard von Sant' Angelo und Jordan von SS. Cosmas und Damian.

Die wichtigste Feststellung, die sich aus den vorstehenden Angaben ableiten lässt, ist die, dass Richardus de Pofis schon am 22. Juni 1262 sich genau in derselben amtlichen Stellung befand, wie sie Berard Caracciolo (Berardus de Neapoli) innehatte, das heisst, dass er subdiaconus et notarius apostolicus war. Damit ist des vielbesprochenen Rätsels Lösung bezüglich seiner Stellung in der apostolischen Kanzlei gegeben.

Ich füge hinzu, dass das Heft der Registres, in dem diese Urkunde mit seinem Namen und vollen Titel steht, schon im Dezember 1893 ausgegeben worden ist, dasselbe mithin spätestens im Monate März 1894 zur Verfügung der Gelehrten stand. Und im Jahre 1901 lag der ganze Band schon fertig gebunden vor.

An zweiter Stelle ist es wichtig die Verwandtschaftsverhältnisse zu den Annibaldi zu betonen, über die wir schon am 8. April 1255 unterrichtet werden. Dass sich dabei herausstellt, dass Richardus durch den Kardinal Richard von Sant' Angelo ein Grossneffe des Papstes Innocenz' III. ist, erhöht die Bedeutsamkeit dieser Nachrichten um ein Bedeutendes.

Drittens erfahren wir das Todesjahr Richards auf das Bestimmteste. Er ist 1289 gestorben und zwar vor dem 13. September und nach dem 22. April. Richardus ist also — soweit zur Zeit die Angaben reichen — in der Oeffentlichkeit aufgetreten vom 8. April 1255 bis in die Mitte des Jahres 1289. Wenn man dieses 34jährige Vorkommen in den Registern mit einem Alter von etwa 20 Jahren für das erste Auftreten in Verbindung bringt, so kann man mit einiger Bestimmtheit sagen, dass Richardus de Pofis nicht vor dem sechsten Jahrzehnt seines Lebens gestorben ist.

Betreffend die Pfründen dieses kurialen Beamten ist viertens zu sagen, dass er 1262 Juni 22 eine Anwartschaft auf eine oder mehrere englische Benefizien erhielt, dass ihm im Jahre 1263 mit Rücksicht auf seinen Oheim, den Kardinal, die ecclesia de Dokinge Wintonien. dioceseos vom Inhaber freiwillig abgetreten wurde, dass er im Jahre 1264 canonicus Metensis und canonicus Verulanus heisst, dass ihm 1289 eine Anwartschaft auf einen Personat oder eine Dignität in Frankreich bewilligt wird, und er schon vorher zum rector parrochialis ecclesiae de Awelton Wintonien. dioceseos ernannt worden war; endlich wird

noch eine Anwartschaft auf den Archidiakonat von Flandern in der Diözese Terouane verzeichnet.

Fünftens weise ich darauf hin, dass Richardus, wie alle anderen kurialen Beamten, je nach Inhalt des Schriftstückes, in dem sie vorkommen, bald mit diesem, bald mit jenem Titel genannt wird.

Dass Richardus clericus camerae apostolicae gewesen sei, halte ich sechstens für durchaus unwahrscheinlich, da in dem bis jetzt über ihn vorliegenden Urkundenmaterial auch nicht der leiseste Hinweis darauf gefunden werden kann.

Da wir in der Berichterstattung über Richardus zur Zeit eine Lücke von fast 21 Jahren finden, so könnte man vermuten, dass sein Kammerklerikat in diese Zeit fallen könnte. Demgegenüber betone ich aber, dass ihm am 29. April 1289 noch genau dieselben Titel gegeben werden, wie am 12. Juni 1264, nämlich 'subdiaconus et notarius noster'. Von der Möglichkeit des Zurücktretens von einer Kammerstellung zu einer früher innegehabten Kanzleistellung will ich hier nicht sprechen; wahrscheinlich ist das nicht. Allem Anscheine nach ist Richardus de Pofis nie in wichtigen Sendungen von der Kurie verwendet worden; ebenso scheint man ihm keine besonderen Angelegenheiten zur Erledigung überwiesen zu haben.

In den letzten Jahren habe ich gelegentlich beobachtet, dass Gelehrte, die Personalfragen lösen wollten, es mit der Durchsicht der Potthastschen Regesten und der Registres de l'Ecole française de Rome sehr leicht genommen haben und in Folge dessen auch zu keinen befriedigenden Ergebnissen gekommen sind. Der vorliegende Fall ist wiederum ein Beispiel dafür. Unter geringem Zeitaufwand habe ich die Angaben Batzers erheblich erweitern können, da die meisten der Dinge sozusagen am Wege lagen. Wer sich die Mühe nehmen will, die Lücke zwischen 1264 und 1289 auszufüllen, wird gewiss noch mancherlei interessante Angaben finden.

*

*

*

Die am Schlusse der Summa stehende Verordnung, für einen glücklichen Ausgang des Conclaves in Viterbo Prozessionen zu veranstalten, für die Zeitbestimmung der Ausarbeitung der Summa zu verwenden, ist natürlich ganz angezeigt. Die in Frage kommende, bei Batzer verderbt überlieferte Stelle lautet richtig: 'Procedit igitur ex

alto consilium, quod . . Viterbien. devotus presul illico prompte consurgat, clerum et populum convocet Batzer beschränkt die Möglichkeit der Anwendung dieser Verordnung auf die Stuhlverweisungen von 1261 und 1268 — 1271. Nach den obigen über den Lebensgang des Richardus de Pofis gegebenen Daten ist das nicht zugänglich; es kommen vielmehr auch die Viterbeser Conclavia von 1276 für Johann XXI., 1277 für Nicolaus III. und 1281 für Martin IV. bei der Untersuchung in Frage.

Da wir nun für den 25. September 1277 einen dem Wesen nach gleichen Brief der Kardinäle an die Rektoren der Römischen Fraternitas, das heisst den Verein der Römischen Kleriker, haben, so halte ich es für durchaus wahrscheinlich, dass der Text bei Richardus de Pofis auch in die gleiche Stuhlverweisung zu setzen ist. Das Regest des Briefes der Kardinäle nach Rom (Potthast 21251) lautet:

Rectoribus Romanae Fraternitatis mandat collegium cardinalium, rogent et sollicitent homines religiosos, clerum et populum Urbis, ut corde contrito devotas orationes fundent ad Dominum, ut celeriter 'per nostrae humilitatis ministerium' de pastore idoneo sacrosanctae Romanae ecclesiae provideat.

Der Schluss der Verordnung ist nicht bei 'infundatur', sondern daran schliessen sich noch die Worte: 'quod nobis prestare dignetur ipse Christus, qui cum patre et spiritu paraclito vivit et regnat per omnia secula seculorum'.

Zu dieser Annahme passt ganz vorzüglich eine andere Angabe, mit der Batzer (S. 9) nichts Rechtes anzufangen wusste. Im Cod. Paris. Lat. 14766 saec. XIV lautet der Schlusssatz: 'Expliciunt dictamina magistri Riccardi de Pofis excellentissimi dictatoris. Scripta fuit hec summa Rome apud Sanctam Sabinam sub anno Domini MCCLXXXVI, indictione quartadecima, pontificatus domini Honorii pape quarti anno primo'.

Naturgemäss bezieht sich diese genaue Zeitbestimmung nicht auf die Fertigstellung der Abschrift des Codex Parisinus, der ja aus dem vierzehnten Jh. stammt. Aber es erscheint mir kaum zweifelhaft, dass er in längerer Umschreibung die Schlussbemerkung aus dem Originale des Richardus de Pofis wiedergibt, mithin das Datum des Abschlusses der Dictamina. Untersucht man das obige Datum, so ergibt sich näherhin, dass die Beendigung der Arbeit des Richardus vor dem 20. Mai 1286 erfolgte, weil dieser Tag als Krönungstag der Beginn des 'annus secundus Honorii papae quarti' ist. Weiterhin ist zu beachten, dass

die Kurie damals 'apud Sanctam Sabinam' residierte, mithin der 'excellentissimus dictator' sein Werk vom Sitze der Kurie datiert hat. Ich persönlich bin der festen Ueberzeugung, dass die vorstehende Erklärung im Zusammenhange mit den Lebensdaten und der Verordnung von Viterbo betrachtet, tatsächlich als Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten an dieser 'summa dictaminis' anzusehen ist.

Dass diese Feststellung eine Anzahl kritischer Ausführungen Batzers als unzutreffend erscheinen lässt, ist ganz natürlich; im übrigen macht er selbst auch wiederholt auf das Vorläufige seiner Untersuchungen aufmerksam.

Ueber ein sehr wichtiges Exemplar der Summa des Richardus, das sich in der Vatikanischen Bibliothek befindet, werde ich, da es sich um einen anscheinend recht guten Text handelt, späterhin Bericht erstatten, für den Fall, dass der Verfasser nicht die Zeit und Gelegenheit finden sollte, die römischen Hss. selber einzusehen, was allerdings im Interesse der Sache sehr vorzuziehen wäre.
